

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen zur

Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Kernstadtbereich der Stadt Biberach

Verfahrensschritte

- Auslegung der Planunterlagen im Flur des Stadtplanungsamtes für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach vom 09.03.2023 – 11.04.2023 und Veröffentlichung der Planunterlagen unter <https://biberach-riss.de/öffentliche-Beteiligungsverfahren/> nach Billigungsbeschluss des Gemeinderates vom 06.02.2023 (analog § 3 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.02.2023 und Frist bis zum 06.04.2023 (analog § 4 Abs. 2 BauGB)

Nr.	N	Verfasser	Inhalt Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01		Landesamt für Denkmalpflege	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen hinsichtlich des Klimaschutzes und der Energiewende ist das Votum des Bauausschusses nachvollziehbar. In Abstimmung mit den zuständigen Ministerien sind auch wir als Landesamt für Denkmalpflege zu einer Neupositionierung gekommen. Im Moment stellt sich dies in zwei Handreichungen zum Umgang mit Solaranlagen dar, zum einen in Bezug auf die Kulturdenkmale selbst und zum anderen in Bezug auf die geschützte Umgebung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung. Das Thema Gesamtanlage spielt für Biberach keine Rolle, es gibt ja keine entsprechende Satzung. Diese beiden Handreichungen werden in Kürze von zentraler Stelle an alle höheren und unteren Denkmalschutzbehörden versandt und bilden künftig die Basis für die denkmalfachlichen Beurteilungen, die weiterhin im denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelfallbezogenen erforderlich sind.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Derzeit ist auch nicht angedacht, eine entsprechende Satzung zu erlassen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
02		Handwerkskammer	Die Handwerkskammer Ulm hat keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme
03		IHK Ulm	<p>Die IHK begrüßt die Weiterentwicklung der Biberacher Stadtbildsatzung, mit der auch auf aktuelle Entwicklungen eingegangen wird.</p> <p>Besonders erwähnenswert sind für uns die Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einteilung des Gebietes in zwei unterschiedliche Schutzzonen. Dies wird der unterschiedlichen Bebauung gerecht. - Mehr Möglichkeiten zur Nutzung von Solarenergie. - Aufnahme des Themas technische Anlagen mit der Zulässigkeit von Ausnahmen. 	Kenntnisnahme

Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Kernstadtbereich der Stadt Biberach

		<p>Bedenken haben wir bezüglich des § 46 Wechselnde Werbeanlagen: Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung werden zunehmend Bildschirme eingesetzt. So sind zum Beispiel touristische Informationsstelen zunehmend als Bildschirme ausgeführt, an denen sich der Gast / Kunde seine jeweiligen Informationen abrufen kann.</p> <p>Bewegung in der Werbung wird immer wichtiger – die Menschen schauen fast nur noch in die Bildschirme der Handys, Laptops, Tablets... und sind es gewohnt, sich von bewegten Bildern inspirieren zu lassen. Sie fordern dies sogar.</p> <p>Die angedachte Fassung der Stadtbildsatzung blockiert jedoch solche zukünftigen Entwicklungen. Das benachteiligt insbesondere den örtlichen stationären Handel gegenüber seiner Online-Konkurrenz. Wir schlagen folglich eine Zulassung von wechselnden Werbeanlagen in diesem Sinne vor, in Schutzzone I mit einer Größenbeschränkung, in Schutzzone II mit erweiterten Möglichkeiten.</p>	<p>Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Auslagen der Firmen in ihren Schaufenstern, innerhalb dieser Bereiche ist die Aufstellung von Bildschirmen möglich. Es geht um die Anbringung von Werbeanlagen am Gebäude bzw. auf dem Grundstück und dafür sollen wechselnde Werbeanlagen weiterhin nicht zulässig sein, da sie sich störend auf das historische Stadtbild auswirken würden.</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.</p>
04	Öffentlichkeit	<p>Ich wehre mich gegen den § 36 Abs. 1 3. Spiegelstrich, da dies keine zukunftssträchtige Regelung im Hinblick auf weitere technische Entwicklungen darstellt und der Begriff „sichtbare“ Umrandung und Befestigung“ zu unbestimmt ist und deshalb lieber offengelassen werden soll.</p> <p>Kombinationslösungen werden so unverhältnismäßig eingeschränkt.</p>	<p>Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie müssen sich der eingedeckten Dachfläche unterordnen. Das ist u.a. dann der Fall, wenn die Solaranlage ohne sichtbare Umrandung und ohne sichtbare Befestigungselemente ausgeführt sind. Gegen diese Vorgabe richtet sich der Einwand.</p> <p>Darauf soll nicht verzichtet werden, da diese Formulierung auf eine Empfehlung des Gemeinderats aufgenommen wurde und für den jeweiligen Eigentümer keine unzumutbare oder unverhältnismäßige Einschränkung bei der Wahl von Modulen darstellt. Es geht nicht darum, Bauwillige zu gängeln, sondern für den sensiblen Altstadtbereich angemessene Lösungen zu finden. Dafür ist jeweils eine Einzelfallentscheidung zu treffen.</p>